



Rat der
Europäischen Union

115790/EU XXV. GP
Eingelangt am 20/09/16

Brüssel, den 20. September 2016
(OR. en)

11975/16

MIGR 154
COAFR 240

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Nigeria über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückübernahme
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Nigeria
über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria
über die Rückübernahme**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79
Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit der Bundesrepublik Nigeria über die Rückübernahme aufgenommen werden.
- (2) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (3) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird hiermit ermächtigt, Verhandlungen mit der Bundesrepublik Nigeria über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückübernahme aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlung werden auf der Grundlage der im Dokument 11946/16 (RESTREINT UE / EU RESTRICTED) festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird hiermit zum Verhandlungsführer der Union ernannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit dem Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, also der Gruppe "Integration, Migration und Rückführung" des Rates, sowie gemäß den Verhandlungsrichtlinien in Dokument 11946/16 (RESTREINT UE / EU RESTRICTED) vorbehaltlich etwaiger Verhandlungsrichtlinien, die der Rat anschließend gegenüber der Kommission erlässt, geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
